

Hinweise zum Umgang mit COVID-19 (Stand 11. März 2020)

bei Proben, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen

Als Orchester sind Sie in der Regel „Veranstalter“ im rechtlichen Sinne. Veranstalter haben die Verantwortung, im Einzelfall über die Durchführung von Proben, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen zu entscheiden. Den Anweisungen/Auflagen der zuständigen Gesundheitsbehörden ist grundsätzlich Folge zu leisten. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat am 8. März 2020 empfohlen große Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besucher*innen nicht durchzuführen. Einige Bundesländer haben dies – meist auf den 20. April befristet - bereits als gültige Verordnung umgesetzt.

Denn: Größere Menschenmengen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von Veranstaltungen – und dazu gehören auch Proben – gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien empfiehlt bundesgeförderten Kultureinrichtungen wie dem BDLO, sich an den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu orientieren. (Diese sind im späteren Verlauf dieses Dokuments aufgeführt.) Der BDLO möchte sich dem anschließen und seinen Mitgliedern diese Empfehlung weitergeben. Demnach sind größere Veranstaltungen abzusagen, insbesondere solche, die in begrenzten Räumlichkeiten stattfinden. Bei kleineren Veranstaltungen müsse man sich mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls fragen, ob eine Durchführung verantwortbar bzw. eine Verschiebung machbar ist.

Bei **kleineren Veranstaltungen** empfiehlt der BDLO, die Hygienevorschriften ernst zu nehmen und nahen Körperkontakt zu vermeiden. Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen und weisen Sie sachlich darauf hin, dass Personen die selbst Grippe-symptome haben oder sich kürzlich in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder mit einer solchen Person in einem Haushalt leben, mind. 2 Wochen lang nicht an Proben/Veranstaltungen teilnehmen sollten, um abzuwarten, ob Symptome auftreten, die auf eine Infektion hinweisen könnten.

Um das Risiko der Schadenersatzpflicht zu reduzieren, sollten Sie – sofern möglich – im Falle der Entscheidung zur Absage um eine Untersagung der Veranstaltung von offizieller Seite bitten. In diesem Fall sind evtl. bereits erhaltene Gebühren oder andere Einnahmen zu erstatten.

Bewertung der möglichen Auswirkungen von Ausbrüchen

Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig, bei über 1.000 Teilnehmenden nahezu ausgeschlossen. Es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. In die Abwägung sollte daher mit einbezogen werden, ob Schwierigkeiten der schnellen Kontaktpersonenermittlung im Falle eines Ausbruchs zu erwarten sind.

Neben den Übertragungswahrscheinlichkeiten auf der Veranstaltung und dem Risiko für die einzelnen Teilnehmenden sollte bei der Entscheidung über die einzuleitenden Maßnahmen auch bedacht werden, welche gesellschaftlichen Folgen ein Ausbruch unter den Teilnehmenden hätte. Bei Veranstaltungen mit medizinischem Personal oder anderer kritischer Infrastruktur sollte dies besonders sorgfältig abgewogen werden.

Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem vorstrukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen.

Kriterien des Robert-Koch-Instituts für die Risiko-Einschätzung bei Großveranstaltungen (Stand 11. März 2020)

Ein höheres Risiko kann basierend auf folgenden Kriterien angenommen werden bei:

Eher risikogeneigter Zusammensetzung der Teilnehmenden

- Kommt eine größere Anzahl von Menschen zusammen, hohe Dichte?
- Nehmen Menschen aus Regionen mit gehäuftem Auftreten von COVID-19-Fällen teil?
- Nehmen Menschen aus anderen bekannten besonders betroffenen Gebieten in Deutschland/ internationalen Risikogebieten teil?
- Nehmen Menschen mit akuten respiratorischen Symptomen teil?
- Nehmen ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen teil?
- Nehmen Mitarbeitende des Gesundheitswesens oder der kritischen Infrastruktur teil?

Eher risikogeneigter Art der Veranstaltung

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten?
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)?
- Lange Dauer der Veranstaltungen?
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

Eher risikogeneigter Ort der Veranstaltung und Durchführung

- Sind bereits Infektionen in der Region der Veranstaltung aufgetreten?
- Gegebenheiten der Örtlichkeit: Indoor-Veranstaltungen, begrenzte Räumlichkeiten, schlechte Belüftung der Räume?
- Begrenzte Möglichkeiten/Angebote zur ausreichenden Händehygiene
- Bereitschaft auf Veranstalter*innenseite zur Kooperation und Umsetzung von Maßnahmen

Hinweise zur operativen Umsetzung

Eine enge Abstimmung zwischen Veranstalter*innen und Gesundheitsbehörden vor Ort ist nötig in der Planungsphase, Phase der Durchführung der Veranstaltung und Phase nach der Veranstaltung, u.a. mit Teilen der Erreichbarkeitsdaten (24/7) und Etablierung von Kommunikationskanälen.

Mögliche Maßnahmen

Die Zuständigkeit zur Veranlassung von Maßnahmen für Veranstaltungen obliegt den Veranstalter*innen sowie den lokalen Behörden vor Ort. Grundsätzlich ist möglich, die Veranstaltung durchzuführen, unter Auflagen zu erlauben, das Format anzupassen, aber auch die Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung sind möglich.

Folgende Maßnahmen könnten getroffen werden, um das Risiko einer Übertragung und großer bzw. schwerer Folgeausbrüche zu verringern:

- Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- Teilnehmendenzahl begrenzen bzw. reduzieren
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten
- Veranstaltung verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.

*Hinweis: Der Deutsche Musikrat bittet Veranstalter*innen darum, bis zum 31 März 2020 die konkreten Auswirkungen von COVID-19 unter <https://www.surveymonkey.de/r/XZJSKBZ> mitzuteilen, um konkrete Forderungen an die Politik stellen zu können.*